

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für Ansprüche aus Diskriminierungstatbeständen (VH-AGG)

HV 5521/04

Im August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Das AGG schützt insbesondere Beschäftigte und Bewerber im Arbeitsleben vor Benachteiligungen wegen

- Rasse / ethnischer Herkunft
- Geschlecht
- Religion / Weltanschauung
- Behinderung
- Alters oder
- sexueller Identität

Betroffene Arbeitnehmer können auf der Grundlage des Gesetzes Schadenersatz, Schmerzensgeld und Unterlassung erstreiten. Verantwortlich für die Einhaltung der neuen gesetzlichen Norm ist der Arbeitgeber. Er muss seine Mitarbeiter entsprechend schulen und eine Beschwerdestelle einrichten. Aber auch Geschäftsleitung und die leitenden Angestellten sind einem persönlichen Haftungsrisiko ausgesetzt.

Warum eine VH-AGG?

Arbeitgeber haften grundsätzlich für die Benachteiligung ihrer Mitarbeiter, selbst wenn die Benachteiligung durch betriebsfremde Dritte erfolgt. Der Arbeitgeber muss für den entstandenen materiellen Schaden, z. B. einen Verdienstausfall, unbegrenzt eintreten. Auch für einen immateriellen Schaden, wie Schmerzensgeld, muss er Ersatz leisten.

Die Haftung nach dem AGG betrifft aber nicht nur den arbeitsrechtlichen Bereich. Beispielsweise können auch ein gewerblicher Vermieter, eine Hausverwaltung oder ein Wohnungsunternehmen für diskriminierende Handlungen nach dem AGG haften.

Welchen Schutz bietet eine VH-AGG?

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Dies unabhängig davon, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Die Selbstbeteiligung beträgt fest 1.000 EUR, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Wer / was ist versichert?

Versichert ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Organmitglieder und leitenden Angestellten im Falle der Inanspruchnahme aufgrund von Diskriminierungssachverhalten.

Welche Unternehmen können versichert werden?

Über eine VH-AGG können alle gesetzlich zulässigen Unternehmensformen versichert werden, d. h. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR), eingetragene Genossenschaften (eG), Stiftungen, Vereine und insbesondere auch Freiberufler und Einzelunternehmungen.

Schadenmöglichkeiten

- Kündigung einer bestimmten Mitarbeitergruppe;
- fehlerhafte Stellenausschreibungen;
- geschlechtsspezifische Beförderung bzw. Förderung;
- fehlerhafte Wohnungsinserate;
- Nichtvergabe von Wohnungen an bestimmte Bevölkerungsgruppen.

Bedingungen und sonstige Druckstücke

Antrag zur VH-AGG
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Inanspruchnahme aus
Diskriminierungstatbeständen – VH-AGG

HV 5110
HV 42

Tarif

1. Beitrag

(alle Angaben in EUR)

Umsatz bis	Versicherungssumme					
	2.000.000	1.500.000	1.000.000	500.000	250.000	100.000
2 Mio.	3.170,48	2.882,25	2.498,30	847,00	763,00	595,00
4 Mio.	3.540,36	3.218,51	2.789,50	2.145,50	1.252,30	670,60
8 Mio.	4.227,30	3.843,00	3.330,60	2.562,00	1.495,20	800,80
15 Mio.	4.755,71	4.323,38	3.747,10	2.882,60	1.682,10	900,90
25 Mio.	5.284,13	4.803,75	4.163,60	3.202,50	1.869,00	1.001,00
50 Mio.	6.340,95	5.764,50	4.995,90	3.843,00	2.242,80	1.201,20
100 Mio	7.033,17	6.393,79	5.541,20	4.262,30	2.487,80	1.332,10

zuzüglich Versicherungssteuer

Der Beitrag unterliegt der Regulierung

Höhere Versicherungssummen und Jahresumsätze: auf Anfrage

2. Nachlässe

- a) Beim Bestehen bzw. dem Abschluss einer oder mehrerer der in der nachfolgenden Aufstellung genannten Versicherungen können folgende Nachlässe eingeräumt werden:

Nachlasskombinationen	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %
RS oder VSV	X	-	-	-	-
BHV oder (RS + VSV)	-	X	-	-	-
D & O	-	-	X	-	-
(BHV + RS) oder (BHV + VHV)	-	-	X	-	-
(D & O + RS) oder (D & O + VSV)	-	-	-	X	-
BHV + RS + VSV	-	-	-	X	-
(D & O + BHV) oder (D & O + RS + VSV)	-	-	-	-	X

RS = Rechtsschutzversicherung
VSV = Vertrauensschadenversicherung
BHV = Betriebshaftpflichtversicherung
D & O = Managerhaftpflichtversicherung

Die maximal kombinierbare Höhe der Nachlässe beträgt 50 % (zuzüglich Laufzeitnachlass).

- b) 3- jährige Vertragslaufzeit

10 %

Hinweis

Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Maßgebend für dessen vollständigen Umfang sind allein der Versicherungsvertrag und die ihm zugrunde liegende Risikobeschreibung und Besondere Bedingung.